

1. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Gästebeitrages
(Gästebeitragssatzung - GBS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Bad Harzburg vom 19.09.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Allgemeines - Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

- 3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen neben den Kosten der Stadt Bad Harzburg auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Harzburg aufgrund vertraglicher Verpflichtung für die Wahrnehmung durch den Dritten zu erstatten hat. Der Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:
1. zu 11,04 % durch Gästebeiträge,
 2. zu 50,65 % durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 3. zu 0,00 % durch Tourismusbeiträge.
- 4) Der öffentliche Anteil (Anteil der Stadt) beträgt 31,93 % vom Gesamtaufwand.

§ 13 – Datenerhebung - erhält folgende Fassung:

Die zur Ermittlung der Beitrags- und Einziehungspflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Harzburg und der Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) und Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der §§ 3 bis 6 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (ND SG) erhoben und verarbeitet. Zu diesem Zweck können gemäß § 93 Abgabenordnung (AO) auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Bad Harzburg, den 11. Dezember 2018

STADT BAD HARZBURG

A b r a h m s
Der Bürgermeister

**Kalkulation des Gästebeitrages der Stadt Bad Harzburg
für den Erhebungszeitraum 2019**

I. Allgemeines:

Grundlagen der Kalkulation

1. Prognose 2019 der KTW anhand:
 - Wirtschaftsplan 2018
 - Jahresabschluss 2017
 - Zwischenergebnis bis 30.06.2018
2. Haushaltsplan 2019 der Stadt Bad Harzburg

II. Ermittlung des Gesamtaufwandes für Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen:

	Soll 2019 lt. Haushaltsplanung	Soll 2019 lt. Prognose für Wirtschaftsplan KTW 2019	
	Aufwendungen	Materialaufwand / Personal / Sonstiges	Kapitalkosten (Abschreibungen/Zinsen)
Silberbornbad		819.000 €	50.000 €
Harzburger-Sole-Therme		2.225.000 €	90.000 €
Burgbergseilbahn		386.000 €	26.000 €
Allgemeiner Tourismusbetrieb		2.272.000 €	592.000 €
Produkt 27210 - öffentliche Büchereien - anteilig 50 %	117.200 €		
Produkt 57511 - Haus der Natur, Pavillon mit Verkehrsverein, öff. WC	49.900 €		
Produkt 55110 - Wildgehege	8.500 €		
Zwischensumme	175.600 €	5.702.000 €	758.000 €
GESAMTAUFWENDUNGEN		6.635.600 €	
	Erträge	Umsatzerlöse	Sonst. betr. Erträge
Silberbornbad		195.000 €	4.000 €
Harzburger-Sole-Therme		1.361.000 €	9.000 €
Burgbergseilbahn		533.000 €	1.000 €
Allgemeiner Tourismusbetrieb		1.128.000 €	81.000 €
Produkt 27210 - öffentliche Büchereien - anteilig 50 %	6.100 €		
Produkt 57511 - Haus der Natur, Pavillon mit Verkehrsverein, öff. WC	42.500 €		
Zwischensumme	48.600 €	3.217.000 €	95.000 €
GESAMTERTRÄGE		3.360.600 €	
SALDO Stadt	127.000 €		
SALDO KTW		3.148.000 €	
SALDO Gesamt = beitragsfähiger Aufwand		3.275.000 €	

III. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - öffentlicher Anteil:

Von dem beitragsfähigen Aufwand ist für die Berechnung des höchstzulässigen Beitragssatzes der umlagefähige Aufwand zu ermitteln, der sich nach Abzug des öffentlichen Anteils ergibt.

Der in Abzug zu bringende Anteil für das öffentliche Interesse (auch Eigenanteil der Gemeinde genannt) soll dem gebotenen Nutzungsvorteil der Einwohner in Bezug auf die Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen entsprechen.

Der Anteil ist um einen entsprechenden Nutzungsgrad für Tagesgäste zu erhöhen, wenn die Tagesgäste laut Satzung nicht zum Gästebeitrag veranlagt werden. Denn in diesem Fall ist es unzulässig, den gesamten Aufwand nur auf die Übernachtungsgäste umzulegen.

Letztendlich ist der Anteil noch angemessen für diejenigen Beitragsfälle zu erhöhen, in denen grundsätzlich beitragspflichtige Personen kraft Satzung aus wichtigem Grund vollständig oder teilweise befreit werden (Ermäßigung für Schwerbehinderte und Begleitpersonen, Befreiungen für Kinder). Auch dieser Teil des Beitragsverzichts darf nicht auf die Übernachtungsgäste umgelegt werden.

Personen, für die die Beitragspflicht nach § 10 NKAG bereits nicht gegeben ist (Berufstätige, Tagungsteilnehmer, bettlägerig Kranke) sind beim öffentlichen Anteil nicht zu berücksichtigen.

Die Nutzungsanteile für Einwohner und Tagesgäste wurden auf der Basis einer Studie "Tagesreisen der Deutschen" und einer im Jahr 2017 durchgeführten Besucherzählung und -befragung ermittelt. Für den Erhebungszeitraum 2019 ergibt sich der **umlagefähige Aufwand** wie folgt:

	Nutzungsanteile	
gästebeitragsfähiger Aufwand		3.275.000 €
öffentlicher Anteil Einwohner	9%	
öffentlicher Anteil wegen Nichtveranlagung der Tagesgäste	52%	
öffentlicher Anteil wegen Ermäßigungen und Befreiungen	4%	
SUMME öffentlicher Anteil	65%	2.118.423 €
umlagefähiger Aufwand	35%	1.156.577 €

IV. Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes für das Jahr 2019:

Die Division von umlagefähigem Aufwand durch die Anzahl der prognostizierten beitragspflichtigen Übernachtungen bildet den höchstzulässigen Beitragssatz für die Erhebung des Gästebeitrages, da die Summe des Gästebeitrages den umlagefähigen Aufwand nicht übersteigen darf.

Die für den Erhebungszeitraum 2019 zu prognostizierenden Übernachtungen basieren auf den Gästeübernachtungszahlen der KTW bis 30.06.2018 und den Fallzahlen für den Jahresgästebeitrag der Stadt Bad Harzburg aus 2018. Für das Jahr 2019 wird auf Grund des Anstiegs der Übernachtungszahlen in den letzten Jahren und von Neueröffnungen von einer moderaten Steigerung der Gästeübernachtungen (ohne Steigerung beim Jahresgästebeitrag) von 3 % ausgegangen.

Somit ergibt sich folgender maximaler Beitragssatz:

umlagefähiger Aufwand		1.156.577 €
beitragspflichtige Übernachtungen (ohne Jahresgästebeitrag) 333.000		343.000
beitragspflichtige Übernachtungen (nur Jahresgästebeitrag) 49.000		49.000
geteilt durch Summe beitragspflichtiger Übernachtungen		392.000
Maximaler Beitragssatz netto		2,95 €
Maximaler Beitragssatz brutto (incl. 7 % MwSt.)		3,16 €

V. Ermittlung der Deckungssätze für § 1 Abs. 3 und 4 der Gästebeitragssatzung:

prognostizierte beitragspflichtige Übernachtungen	392.000	
mal bisheriger Beitragssatz (Höhe laut Satzung - Ratsbeschluss)	1,87 €	(= 2,00 € brutto)
ergibt Gästebeitrag einschl. Jahresgästebeitrag	732.700 €	
Gesamtaufwand der KTW und Stadt für Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen:	6.635.600 €	Deckungsgrad zum Gesamtaufwand
gedeckt aus Erlösen und sonstigen Entgelten	3.360.600 €	50,65%
gedeckt aus Tourismusbeiträgen	- €	0,00%
aus öffentlichem Anteil der Stadt	2.118.423 €	31,93%
aus Gästebeiträgen (Summe netto)	732.700 €	11,04%
verbleibt ungedeckter Aufwand	423.877 €	6,39%
nachrichtlich		
Anteil der Stadt an den Gästebeitragseinnahmen (netto)	58.616 €	8%
Anteil der KTW an den Gästebeitragseinnahmen (netto)	674.084 €	92%
Summe kalkulierter Gästebeitrag	732.700 €	